

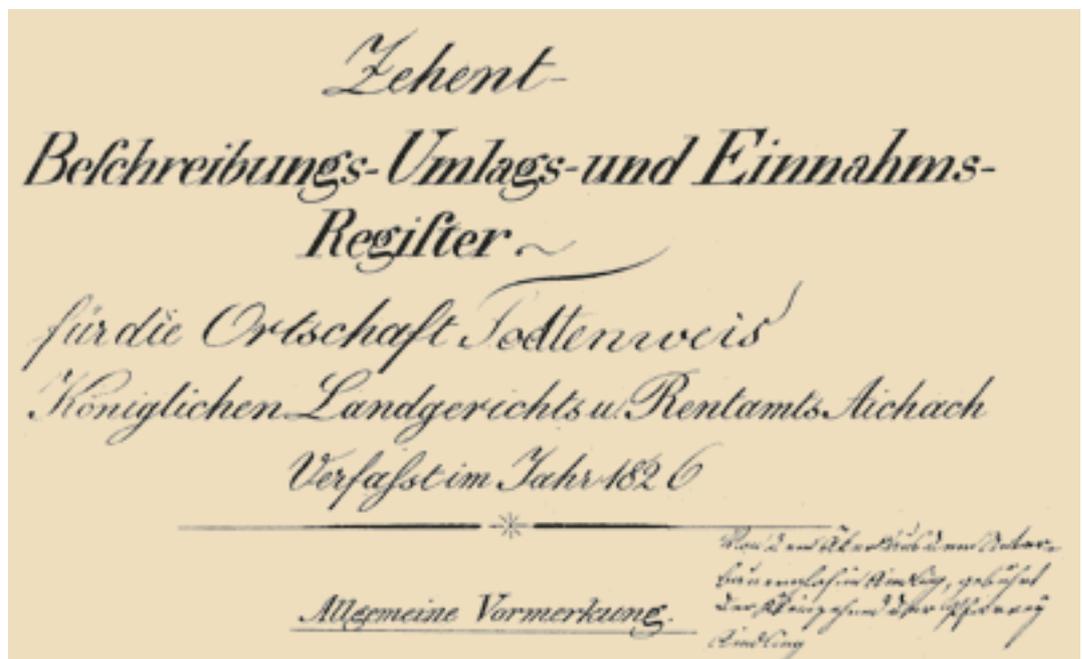
Der am 24. März 1803 verabschiedete *Reichsdeputationshauptschluß*<sup>1</sup> führte dazu, dass die in Bayern über Jahrhunderte bestehenden Herrschafts- und Verwaltungsstrukturen aufgehoben wurden. Der Bayerische Kurfürst wurde von Frankreich für Land, das er links des Rheins an Frankreich abgeben musste, mit kirchlichen Gebieten östlich des Rheins entschädigt. Der bayerische Staat hob die Klöster auf und übernahm deren Besitz. Bereits am 20. September 1802 hatten bayerische Truppen das Kloster St. Ulrich und Afra in Augsburg besetzt.<sup>2</sup> Dadurch endete die Jahrhunderte bestehende Grundherrschaft des Augsburger Klosters über die Anwesen in Todtenweis und Sand.<sup>3</sup> Die wirtschaftlichen Rechte des Klosters gingen auf den bayerischen Staat über. Dies galt auch für die Naturalabgaben, den Zehent<sup>4</sup>, der auf den einzelnen Grundstücken oder Anwesen lag. Der Staat war jedoch bestrebt, die Naturalabgaben in Geldzahlungen umzuwandeln. Im Jahr 1826 wurde dieses Verfahren für Todtenweis abgeschlossen.

Wolfgang Brandner

## Vom Klosterdorf bis zum Beginn der NS-Diktatur

1803–1933: Die Gemeinde in Kurfürstentum, Königreich und Weimarer Republik

Das Zehentregister  
von 1826  
Repro: Peter Seiler



Zehent-Beschreibungs-Umlags- und Einnahmsregister

Welche Summe der einzelne Hofbesitzer nun als jährliche beständige Abgabe an das Rentamt Aichach zu zahlen hatte, wurde im ältesten erhaltenen Amtsbuch im Gemeindearchiv Todtenweis festgehalten. Das *Zehent-Beschreibungs-Umlags- und Einnahmsregister für die Ortschaft Todtenweis*<sup>5</sup> enthält eine Zusammenstellung des zehentbaren Besitzes im Ort:



ordnet. Die Grundherrschaft, die Gerichts- und Verwaltungshoheit über die Anwesen und die Bewohner von Bach, übte nun der bayerische Staat, vertreten durch das Landgericht Aichach, aus.

1806 wurde das Kurfürstentum zum Königreich

In der Zeit von 1792 bis 1815 hatte die Bevölkerung in Europa immer wieder unter den Napoleonischen Kriegen<sup>8</sup> zu leiden. Das Aichacher Land war insbesondere in den Jahren 1796, 1799, 1800, 1805 und 1809 von den Durchzügen feindlicher Truppen und von kriegerischen Handlungen betroffen. Vom Feldzug nach Russland im Jahr 1812 kehrten 30 000 bayerische Soldaten nicht mehr lebend in ihre Heimat zurück. Im August 1796 kam es am nördlichen Lechrain zum Aufeinandertreffen von französischen und österreichischen Truppen. Wir wissen zwar nichts von den Ereignissen in Todtenweis, jedoch kam es in den Orten der Nachbarschaft wie Rehling, Stotzard, Aindling und Osterzhausen zu heftigen Plünderungen und Zerstörungen durch die französischen Truppen.<sup>9</sup> Staatsrechtlich konnte das Kurfürstentum Bayern von den Napoleonischen Kriegen profitieren. Es stand 1805 auf der richtigen Seite und wurde ab dem 1. Januar 1806 zum Königreich erhoben.<sup>10</sup> Auch die Todtenweiser waren nun zu königlich-bayerischen Untertanen geworden.

Steuerdistrikt Aindling

Der neue bayerische Staat wollte die Steuererhebung im ganzen Land vereinheitlichen. Dazu wurde das Landgericht Aichach in 41 Steuerdistrikte eingeteilt. Dem 1808 gebildeten Steuerdistrikt Aindling gehörten Aindling, Todtenweis, Sand und Bach an.<sup>11</sup>

Völlige Neuordnung unter Montgelas

Bereits nach dem Regierungsantritt von Kurfürst Maximilian IV. Joseph im Jahr 1799 strebte dieser zusammen mit seinem Minister Montgelas<sup>12</sup> eine völlige Neuordnung der inneren Verwaltung in Bayern an. Ziel war die Ausrichtung aller Bürger auf den Zentralstaat. Hatten in der Übergangszeit von 1803 bis 1808 die Gemeinden und der Staat gewissermaßen noch nebeneinander existiert<sup>13</sup>, änderte sich dies durch das *Organische Edikt über die Bildung der Gemeinden* vom 28. Juli 1808 und das *Edikt über das Gemeindegewesen* vom 19. Oktober 1808<sup>14</sup> grundlegend. Seit dem 15. Jahrhundert wurden als unterste Stufe der landesherrlichen Verwaltung die Vierer und Obleut als Gemeindevertreter genannt.<sup>15</sup> Nachweise über diese frühen Verwaltungsformen sind in Altbayern jedoch sehr wenige vorhanden. Deswegen sind die konkreten Aufgaben dieser Personen und deren Handeln schwer nachweisbar.

Ruralgemeinde Todtenweis

Die Gemeinden verloren 1808 ihre kommunale Eigenständigkeit völlig und wurden zu staatlichen Organen. So trägt das 1. Kapitel des Edikts den Titel: *Von der Kuratel der Dorf-Gemeinden*. In § 56 hieß es: *Die Gemeinden sind daher in Ausübung Ihrer Rechte, wie die Minderjährigen, beschränkt ...* Dies unterstreicht § 57: *Ohne Genehmigung der Kuratel können daher weder sie, noch ihre Vertreter ... überhaupt keine gültigen Gemeinde-[Be-]schlüsse fassen.*<sup>16</sup> Die kleineren Dorfgemeinden mit 250 bis 1000 Einwohnern wie Todtenweis wurden als Ruralgemeinden bezeichnet. Sie sollten ihre Angelegenheiten durch Gemeindeversammlungen erledigen. Für die Verwaltung des Gemeindevermögens sollte ein Gemeindevorsteher zuständig sein. Er

konnte jedoch nur vorgeschlagen werden und wurde vom Landgericht eingesetzt. Seine Amtszeit sollte drei Jahre betragen. Zusammen mit den zwei ältesten Gemeindemitgliedern sollte er den Gemeinderat bilden. Die meisten Aufgaben hätten jedoch staatliche Kommissare erledigen sollen. Diese sehr starken Eingriffe in örtliche Gegebenheiten ließen sich nur sehr schwer realisieren und waren ohne großen Aufwand an staatlichem Personal nicht umzusetzen. Schon 1810 kam man zu der Erkenntnis, *dass die Staatsgesinnung des Bürgers nur gefördert werden könne, durch eine aktive Teilnahme an der Verwaltung der ihn betreffenden lokalen Angelegenheiten.*<sup>17</sup>

Das Gemeindeedikt von 1818

So erließ am 17. Mai 1818 König Max I. die *Verordnung, die künftige Verfassung und Verwaltung der Gemeinden im Königreiche betreffend*<sup>18</sup> und räumte damit ein begrenztes Maß an Selbstverwaltung ein. Auch hier war die Bildung von *Ruralgemeinden* aus Dörfern, Weilern und Einöden vorgesehen. So entstand 1818 die Gemeinde mit den Orten Todtenweis, Bach und Sand wie sie noch heute besteht.

Der erste Gemeindeausschuss

Für die Verwaltung der Gemeinden war ein Gemeindeausschuss vorgesehen. § 94 regelte die Zusammensetzung: *Dieser wird gebildet 1) aus dem Gemeinde-Vorsteher; 2) aus dem Gemeinde-Pfleger und 3) aus dem Stiftungs-Pfleger; 4) aus drey bis fünf besonderen Gemeinde-Bevollmächtigten.*<sup>19</sup>

Durch die Eintragung in den kirchlichen Matrikelbüchern sind diese ersten Mandatsträger von Todtenweis aus dem Jahr 1818 bekannt:

- Gemeindevorsteher: Joseph Rigl (Hannisbauer)
- Gemeindepfleger: Rudolph Baur (Jungbaur)
- Stiftungspfleger: Paul Heggenstaller (Schneiderpaul)  
und drei Gemeindebevollmächtigte:
- Sebastian Ruff (Söldbastel)
- Xaver Fischer (Gerl)
- Ruß (Haus-Nr. 22)<sup>20</sup>

Keine freie und gleiche Wahl

Da in allen Angelegenheiten, die das Stiftungs- und Schulwesen oder die Armenpflege betrafen, der Ortspfarrer an der Sitzung des Gemeindeausschusses teilzunehmen hatte, ist es nicht verwunderlich, dass sich in kirchlichen Unterlagen ein solches Verzeichnis findet. Ebenso sah das Gemeindeedikt vor, dass der örtliche Schullehrer das Amt des Gemeindeschreibers zu übernehmen hatte. Der Ortsvorsteher, die beiden Pfleger und die Bevollmächtigten wurden von der versammelten Gemeinde für drei Jahre gewählt. Von einer freien und gleichen Wahl im heutigen Sinn war man jedoch damals noch weit entfernt. So heißt es in § 95: *Der Orts-Vorsteher, die Gemeinde- und Stiftungs-Pfleger sollen aus den höchstbesteuerten zwey Drittheilen genommen werden.*<sup>21</sup> Zudem wurde die Wahl unter der Leitung des Landgerichts durchgeführt und musste von diesem bestätigt werden. Auch der Kreis der Wähler war beschränkt: § 11: *Wirkliche Mitglieder einer Gemeinde sind in der Regel nur diejenigen, welche ... daselbst ein häusliches Anwesen haben, und dabey darin entweder besteuerte Gründe besitzen oder besteuerte Gewerbe ausüben.*<sup>22</sup>

Ein Wappenschild für den Gemeindevorsteher

Als Zeichen seines Amtes sollte der Gemeindevorsteher bei öffentlichen Feierlichkeiten *einen kleinen Schild mit dem bayerischen Wappen auf der linken Seite der Brust* tragen.<sup>23</sup> Ein solcher Wappenschild hat sich jedoch in Todtenweis leider nicht erhalten.<sup>24</sup>

Statistische Angaben

Interessant sind einige statistische Angaben aus der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts. 1823 bestand das Dorf Todtenweis aus *57 Häusern, 1 Pfarrkirche, 1 Pfarrhof, 1 Schule, 1 Wirthshaus*. In Sand gab es: *8 Häuser, 1 Abdecker, 2 Mahl- und Sägmühlen an der Ach nächst des Lechs*. In Bach waren damals: *9 Häuser, 1 Capelle, 1 Mahl- und Sägmühle am Edenhausnerbächl* vorhanden.<sup>25</sup> In Todtenweis lebten damals *295 Seelen*, in Sand *51 Seelen* und in Bach *59 Seelen*.<sup>26</sup> Die Einwohnerzahl war bis 1840 fast gleich geblieben, als 404 Einwohner in der Gemeinde wohnten.<sup>27</sup>

Das Revolutionsjahr 1848

Im Jahr 1848 kam es zu weiteren bedeutenden Veränderungen, die Einfluss auf die Menschen in Todtenweis hatten. Die Bauern wurden durch die Reformgesetzgebung des neuen Königs Max II. im Jahr 1848 erstmals Eigentümer der von ihnen bewohnten Anwesen und des bewirtschafteten Bodens.<sup>28</sup> Die auf den Flächen liegenden Abgaben wurden in ablösbare Bodenzinsen umgewandelt.<sup>29</sup> Die Jahrhunderte zurückreichende Grundherrschaft des Klosters St. Ulrich und Afra war 1803 auf den bayerischen Staat übergegangen, der damit quasi das Lehenswesen fortgeführt hatte. Ebenso wurden die Vorrechte des Adels abgeschafft. Dies betraf besonders die so genannten adeligen Patrimonialgerichte wie Rehling oder Pichl, wo der Adel immer noch die niedere Gerichtsbarkeit ausgeübt hatte. Auch das Recht zur Jagdvergabe wurde auf die Gemeinden übertragen.

Armenwesen, Heimatrecht, Heiratserlaubnis

Durch das Gesetz über das Armenwesen vom 17. November 1816 wurde die Zuständigkeit für das Armenwesen auf die Gemeinden übertragen. Die in der Landwirtschaft Beschäftigten waren zu einem erheblichen Teil Kleinbauern ohne ausreichenden Besitz, Tagelöhner und Knechte und Mägde. Falls der Einzelne oder die Familie durch Unfälle, Krankheiten, Alter oder Tod nicht mehr über genügend Einkommen verfügten, um sich selbst versorgen zu können, musste hierfür die Gemeinde aufkommen.<sup>30</sup> Dieses Recht auf Armenfürsorge hatten alle, die ein Heimatrecht<sup>31</sup> besaßen. Das Heimatrecht hatte man meistens in der Geburtsgemeinde erworben. Es bestand lebenslang weiter, auch wenn jemand in eine andere Stadt oder Gemeinde umgezogen war. Es war somit durchaus gängig, dass die Gemeinde Todtenweis für Menschen sorgen musste, die schon lange nicht mehr im Dorf lebten. Aus der Armenkassenrechnung für das Jahr 1886<sup>32</sup> können wir entnehmen, dass Todtenweis für folgende auswärts lebende Bedürftige zu zahlen hatte:

- *In die St. Anna Anstalt in Augsburg, Erziehungskosten für die 13jährige Maria Feldmair, 120 Mark.*
- *An die Marktgemeindeverwaltung Oberhausen Schulgeld für Josef Brandmayer, 6 Mark 27 Pfennige.*



Die Gemeindevorsteher von Todtenweis trugen bei öffentlichen Anlässen ein Wappenschild  
Foto: Peter Seiler